



## **Aus dem Gemeinderat**

### **Bericht aus der Sitzung vom 22. Juli 2016**

**Anwesend: 11 Gemeinderäte, 11 Besucher, Herr Riecker  
(Heilbronner Stimme)**

#### **79. Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung am 24. Juni 2016 gefassten Beschlüsse**

In der nicht öffentlichen Sitzung am 24. Juni 2016 wurde eine vereinfachte Umlegung in der Hindenburg- und Herrenwiesenstraße vorberaten. Außerdem wurde der Grundstückserwerb der Rotbühlstraße 25 beschlossen.

#### **80. Bürgerfragestunde**

Bürgerin Rein fragte, ob die Asylbewerberunterkunft Mäuerlesäcker voll belegt ist. Frau Lang antwortete, dass insgesamt 60 Plätze vorhanden sind, derzeit 50 Plätze belegt sind und nach Aussagen des Landratsamts Heilbronn die restlichen zehn Plätze nicht belegt werden.

#### **81.1 Bausache: Aufstockung Kühllager, Anbau Kühlcontainer, textile Fassadenverkleidung, Erweiterung Werbefläche Süd, Ranspacher Straße 1, Flst. 1519 und 1520**

Der Bauherr plant die Aufstockung des Kühllagers, den Anbau eines Kühlcontainers, eine textile Fassadenverkleidung und die Erweiterung der Werbefläche Süd auf den Grundstücken in der Ranspacher Straße 1, Flst. 1519 und 1520.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist durch den Gemeinderat der Gemeinde Cleebonn nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Einstimmig erteilte der Gemeinderat sein Einvernehmen nach § 35 BauGB zu dem vorgelegten Bauantrag über die Aufstockung des Kühllagers, den Anbau eines Kühlcontainers, eine Textile Fassadenverkleidung und die Erweiterung der Werbefläche Süd.

#### **81.2 Bausache: Neubau eines Doppelhauses mit zwei Garagen und zwei Carport, Hindenburgstraße, Cleebonn Flst. 4655 und 4655/1**

Die Bauherren planen den Neubau eines Doppelhauses mit zwei Garagen und zwei Carport auf den Grundstücken in der Hindenburgstraße, Flst. Nr. 4655 und 4655/1.

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist durch den Gemeinderat der Gemeinde Cleebonn nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Die zu bebauenden Grundstücke liegen in zweiter Reihe der Hindenburgstraße und sind derzeit nicht bebaut. Im vorderen Bereich befinden sich ein Wohnhaus und eine Scheune. Der Doppelhausneubau entspricht in Art und Umfang der benachbarten Häuser. Das Bauvorhaben ist städtebaulich vertretbar und passt sich in die Umgebungsbebauung ein.

Bei zwei Enthaltungen erteilte der Gemeinderat einstimmig das Einvernehmen nach § 34 BauGB zu dem vorgelegten Bauantrag über den Neubau eines Doppelhauses mit zwei Garagen und zwei Carport.

### **81.3 Bausache: Umbau und Nutzungsänderung Wohn- und Geschäftshaus in Unterhaltungscenter, Brückenstraße 2, Flst. 132/6**

Der Bauherr plant auf dem Grundstück, Brückenstraße 2, Flst. 132/6 einen Umbau und eine Nutzungsänderung des Wohn- und Geschäftshauses in ein Unterhaltungscenter (Spielhalle). Das städtebauliche Einvernehmen ist nach § 36 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Die Umgebung zur Brückenstraße 2 ist überwiegend von Gewerbe und Wohnen geprägt, die Eigenart der näheren Umgebung wird als Mischgebiet eingestuft. Vergnügungsstätten sind nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO in Mischgebieten allgemein zulässig. Allerdings nur solche, die nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind (vgl. § 4a Abs. 3 Nr. 3 BauNVO).

Das geplante Unterhaltungscenter (Spielhalle) weist eine Fläche von ca. 140 m<sup>2</sup> auf. Es ist die Aufstellung von zwölf Spielgeräten vorgesehen. Zudem sind die Räumlichkeiten so ausgestaltet, dass die Kunden animiert werden sollen, sich dort länger aufzuhalten und in geselligem Beisammensein Wetten abzuschließen (Sitzecken, Theke,...).

Nach Einschätzung der Verwaltung handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine Vergnügungsstätte, welche aufgrund ihres Umfangs nicht mehr als mischgebietsverträglich angesehen werden kann. Durch die Ausgestaltung mit zwölf Spielgeräten und zusätzlich Sitzecken, Theke etc. fügt sich das Bauvorhaben nicht mehr in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist daher nicht mehr mischgebietsverträglich. Zudem könnte es für die umgebende Wohnnutzung zu erheblichen Lärmbelästigungen kommen. Des Weiteren wird es als problematisch angesehen, dass keine ausreichenden Stellplätze vorhanden sind.

Durch den Bauherrn wurde telefonisch angefragt, ob die Gemeinde für das Unterhaltungscenter drei bis vier Stellplätze auf dem gegenüberliegenden öffentlichen Parkplatz „Hirschplatz“ zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung stellen würde. Die Verwaltung sieht dies mehr als kritisch, da der öffentliche Parkplatz „Hirschplatz“ immer ausgelastet ist und möchte hier auch keinen Präzedenzfall für andere schaffen.

Einstimmig wurde das Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB aufgrund der Unverträglichkeit des Bauvorhabens im Mischgebiet nicht erteilt.

### **82. Genehmigung von Spenden an die Gemeinde Cleebrohn für das erste Halbjahr 2016**

Laut Gemeindeordnung ist der Gemeinderat gemäß § 78 Abs. 4 GemO für die Annahme von Spenden für die Gemeinde oder ihre Einrichtungen zuständig. Die Verwaltung darf Spenden nur unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung des Gemeinderats entgegennehmen. Die endgültige Entscheidung über die Annahme trägt das Gremium.

Der Gemeinderat nahm die bis 30. Juni 2016 eingegangenen Sach- und Geldzuwendungen nachträglich einstimmig gesammelt an.

### **83. Ertüchtigung und Modernisierung der Toilettenräume in der Alten Kelter - Genehmigung der Abrechnung**

Die Toilettenanlage in der Alten Kelter wurde im Jahr 2016 ertüchtigt und modernisiert. Alle Rechnungen liegen nun vor.

In der Gemeinderatssitzung am 23. Oktober 2015 wurden die einzelnen Gewerke mit einer Angebotssumme in Höhe von insgesamt 62.394,88 Euro brutto an die einzelnen Firmen vergeben. Dem Gemeinderat wurde die Kostenübersicht der tatsächlich angefallenen Kosten vorgestellt. Tatsächlich sind für die Baumaßnahme Kosten in Höhe von insgesamt 52.401,72 € angefallen.

Der Gemeinderat genehmigte einstimmig die vorgelegte Abrechnung für die Ertüchtigungs- und Modernisierungsarbeiten in der Toilettenanlage in der Alten Kelter. Insgesamt belaufen sich die Kosten der Maßnahme auf 52.401,72 Euro.

#### **84. Erneuerung des Kanals und der Wasserleitung im Hohlweg östlicher Teil und Straßensanierungsprogramm - Genehmigung der Abrechnung**

Im östlichen Teil des Hohlwegs wurden im Jahr 2015 der Kanal, die Wasserleitung sowie der Straßenbelag erneuert. In diesem Zuge wurden auch die Straßensanierungsmaßnahmen, die ursprünglich für das Jahr 2014 vorgesehen waren, durchgeführt. Die Rechnungen von diesen Baumaßnahmen liegen nun vor.

In der Gemeinderatssitzung am 27. Februar 2015 sind die Arbeiten für die oben genannten Maßnahmen mit einer Angebotssumme in Höhe von 444.121,14 Euro brutto an die Firma Langjahr Bau GmbH aus Kirchheim am Neckar vergeben worden. Die Arbeiten für den Rohrleitungsbau für die Wasserversorgung wurden an die Firma Herbert Beyl zum Angebotspreis von 19.747,79 Euro brutto vergeben.

Die Kostenübersicht über die tatsächlich angefallenen Kosten für die oben beschriebenen Maßnahmen wurden dem Gemeinderat vorgestellt.

Der Gemeinderat genehmigte einstimmig die vorgelegte Abrechnung für die Sanierungsarbeiten im Hohlweg und den verschiedenen Straßenbauarbeiten. Insgesamt belaufen sich die Kosten der Maßnahmen auf 515.535,82 Euro.

#### **85. Vorhabenbezogener Bebauungsplan 'Hindenburgstraße 49' - Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Absatz 2 BauGB**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29. April 2016 den Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hindenburgstraße 49“ gemäß § 2 Abs.1 i. V. m. § 12 BauGB gefasst.

Das Vermessungsbüro Käser aus Untergruppenbach hat inzwischen den Entwurf des Bebauungsplans vom 31. Mai 2016 ausgearbeitet. Dieser umfasst folgende Bestandteile:

- Textteil für den Bebauungsplan
- Plan und zeichnerischer Teil
- Begründung

Die nächsten Schritte durch den Gemeinderat sind die Billigung des Entwurfs sowie die Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Plans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung und erfolgter Auslegung kann der Gemeinderat dann den rechtverbindlichen Satzungsbeschluss fassen.

Einstimmig billigte der Gemeinderat den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hindenburgstraße 49“ in der vom Vermessungsbüro Käser aus Untergruppenbach gefertigten Fassung vom 31. Mai 2016.

Außerdem beschloss der Gemeinderat einstimmig die öffentliche Auslegung des Entwurfs nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung.

#### **86. Zukünftige Organisation des Gutachterausschusses - Übertragung von Aufgaben des örtlichen Gutachterausschusses auf die Große Kreisstadt Eppingen - Beschluss**

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 24. Juni 2016 mit der Frage der künftigen Organisation des Gutachterausschusses befasst. Dabei wurden durch Vertreter der Großen Kreisstadt Eppingen verschiedene Möglichkeiten einer interkommunalen Kooperation vorgestellt.

Im Rahmen dieser Vorberatung kristallisierte sich das Meinungsbild heraus, dass die Gemeinde Cleebonn nicht nur den rechtlich zwingenden „Mindestinhalt“, also die Auswertung der Kaufpreissammlung und die Festlegung der Bodenrichtwerte auf die Große Kreisstadt Eppingen übertragen soll. Darüber hinaus, so das Meinungsbild des Gremiums, soll auch die Erstellung von Verkehrswertgutachten durch die Große Kreisstadt Eppingen erfolgen. Die örtlichen Cleebronner Gutachter werden auch weiterhin bei der Erstellung der Gutachten eingebunden. Die Organisation, Vorbereitung und vor allem die fachtechnische Betreuung erfolgen aber künftig durch Personal der Großen Kreisstadt Eppingen.

Die Große Kreisstadt Eppingen hat auf der Basis der Zahlen aus 2015 eine fiktive Kostenkalkulation für die Gemeinde Cleebonn erstellt. Dieser zur Folge wären in 2015 zusätzliche Aufwendungen für die Dienstleistung der Stadt Eppingen von circa 6.000 € entstanden. Diese Zahl ist aber maßgeblich von der Anzahl der zu erstellenden Gutachten abhängig und wird daher von Jahr zu Jahr schwanken. Da sich der Gutachterausschuss bereits heute externer Berater bzw. Sachverständiger bedient, entsteht ein Teil dieser Kosten bereits heute. Diese werden an die Antragsteller weiter gegeben.

Der Gemeinderat hat sich bei seiner Vorberatung für eine einheitliche Betreuung des gesamten Gutachterausschusses durch Eppingen ausgesprochen. Diesem Votum schließt sich die Verwaltung an.

Einstimmig beschloss der Gemeinderat, folgende Aufgaben des örtlichen Gutachterausschusses bzw. dessen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen zu übertragen:

- Automatisierte Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung, Ermittlung Bodenrichtwerte/wertrelevante Faktoren, Statistik für Marktberichte und Erhebungen
- Erstellung von Verkehrswertgutachten für Grundstücke und Rechte an Grundstücken

Weiter beschloss er Gemeinderat, dass die Übertragung ab 1. Januar 2017 erfolgen soll. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung bzw. einen Dienstleistungsvertrag mit der Großen Kreisstadt Eppingen abzuschließen.

### **87. Neukalkulation der Bestattungsgebühren**

Die Kalkulation der Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren wurde zuletzt im Jahr 2009 vorgenommen und am 24. April 2009 vom Gemeinderat neu festgesetzt.

Im Prüfbericht der überörtlichen Prüfung der Jahre 2010 bis 2013 wurde eine Neukalkulation der Bestattungsgebühren empfohlen. Außerdem erfordert die Neuanlage der gärtnergepflegten Urnengräber eine Kalkulation der neuen Grabformen. Die Kalkulation der Bestattungsgebühren wurde an die Kommunalberatung Kurz GmbH vergeben.

Für die Berechnung der Gebühren wurde das Kalkulationsschema der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg zugrunde gelegt. Hierbei werden sowohl die Grabfläche, die Nutzungsjahre sowie die Belegungsmöglichkeit des Grabs berücksichtigt.

Friedhöfe werden zu den kostenrechnenden Einrichtungen gezählt. Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Einnahmen sind durch Entgelte zu beschaffen. In § 14 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) heißt es, dass die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den ansatzfähigen Kosten zählen neben den Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten auch die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen der betriebsnotwendigen Anlagen. Die jährlichen Kosten wurden aus dem Durchschnitt der Jahre 2014 und 2015 sowie dem Planjahr 2016 gebildet.

Die Festlegung des Kostendeckungsgrads liegt im Ermessen des Gemeinderats. Voraussetzung hierfür ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze (100%) hervorgeht. Der Gemeindetag empfiehlt, einen Kostendeckungsgrad von mindestens 60% anzustreben. Gleichzeitig ist bei der Gebührenfestsetzung zu beachten, dass die Höhe der Gebühren zuzüglich des festzusetzenden Auswärtigenzuschlags die Gebührenobergrenze von 100% nicht überschreiten darf.

Der Zuschlag im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 der Friedhofssatzung für die Bestattung von auswärtigen Personen wird auf 20% festgelegt. Dieser Zuschlag wird nicht erhoben, wenn die zu bestattende Person in einer auswärtigen Betreuungseinrichtung gewohnt hat und deshalb in Cleebronn abgemeldet werden musste.

Bei den Bestattungsgebühren wird außerdem ein Zuschlag von 20% für das Ausheben und Wiederauffüllen eines Grabes in Handarbeit verlangt.

Die Einzelheiten konnten die Gemeinderäte aus der Bestattungsgebührenkalkulation entnehmen. Dabei sind teilweise deutliche Änderungen der Gebühren auffällig. Die zum Teil deutlichen Änderungen haben mehrere Ursachen:

Zum einen wurde die Kalkulation 2009 auf einem anderem Kalkulationsschema durchgeführt, als dies heute aktuell empfohlen wird. Zum anderen haben sich die Aufwendungen und Kosten – wie in der allgemeinen Lebenshaltung auch – für den Friedhofsbetrieb geändert. Zuletzt bewirkt auch ein geändertes „Nutzerverhalten“ eine Verschiebung der Kalkulationsparameter. So werden beispielsweise Urnengräber und Urnenstelen in weit größerem Maße nachgefragt, als dies vor dem Jahr 2009 der Fall war.

Herr Hirsch stellte die Kalkulation in der Sitzung vor.

Auf der Basis der vorgeschlagenen Gesamtkostendeckung von 80% ergäben sich folgende Veränderungen gegenüber den bisherigen Gebühren:

	<b>neue Gebühr in €</b>	<b>bisherige Gebühr in €</b>
<b>1. Bestattungsgebühren</b> für das Ausheben und Zudecken		
1.1 eines einfachen Grabes	<b>640</b>	535
1.2 eines doppelttiefen Grabes	<b>730</b>	580
1.3 eines Kindergrabes (Personen unter 10 Jahren)	<b>480</b>	280
1.4 eines Urnenreihengrabes	<b>275</b>	150
1.5 eines Urnengrabes mit Stelen	<b>140</b>	150
1.6 Für die Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten	<b>275</b>	150
Für das Ausheben und Wiederauffüllen eines Grabes in Handarbeit, ein Zuschlag von 20 %		
<b>2. Grabnutzungsgebühren</b> für die Überlassung		
2.1 eines Reihengrabes	<b>600</b>	970
2.2 eines Wahlgrabes	<b>1.120</b>	2.000
2.3 eines Urnenreihengrabes	<b>425</b>	560
2.4 eines Urnenwahlgrabes	<b>1.650</b>	1.000
2.5 eines Urnenreihengrabes in Grabstelen	<b>390</b>	750
2.6 eines Urnenwahlgrabes in Grabstelen	<b>1.605</b>	1.500

2.7	eines Urnenreihengrabes in einem gärtn. gepfl. Grabfeld	<b>1.145</b>	-
2.8	eines Urnenwahlgrabes in einem gärtn. gepfl. Grabfeld	<b>1.805</b>	-
2.9	eines „Exklusiven“ Urnenwahlgrabes	<b>2.550</b>	-
2.10	eines Kinderreihengrabes	<b>395</b>	600
3	Für die <b>Verlängerung</b> des Nutzungsrechts um 1 Jahr		
3.1	eines Wahlgrabes	<b>45</b>	80
3.2	eines Urnenwahlgrabes	<b>70</b>	40
3.3	eines Wahlgrabes in Urnenstelen	<b>65</b>	60
3.4	eines Urnenwahlgrabes in einem gärtn. gepfl. Grabfeld	<b>75</b>	-
3.5	eines „Exklusiven“ Urnenwahlgrabes	<b>105</b>	-
4.	Kosten für die Nutzung der Friedhofshalle pro Tag	<b>295</b>	150
	Kosten für die Nutzung der Kühlvitrine pro Tag	<b>150</b>	-

Einstimmig beschloss der Gemeinderat folgendes:

1. Der Vorlage einschließlich der Gebührenkalkulation, insbesondere den enthaltenen Festlegungen und Prognosen, wird zugestimmt.
2. Mit den im Gebührenvorschlag enthaltenen Gebührensätzen soll eine Kostendeckung von 80% erreicht werden. Dem Gebührenvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.
3. Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt die Bestattungsgebühren nach Ziffer 1.6 im Einzelfall zu erlassen.
4. Die derzeit gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen ist noch zu ändern.

### **88. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Gemeinde Cleebonn (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung vom 31. März 2004)**

Beim vorherigen Tagesordnungspunkt 87 hat der Gemeinderat über die Friedhofsgebühren beschlossen. Die beschlossenen Gebührensätze sind noch in der Friedhofsatzung der Gemeinde Cleebonn festzulegen.

Ebenso ist die Friedhofsatzung aus redaktionellen und formellen Gründen in einigen Punkten zu ändern und um die neuen Grabformen des gärtnerisch gepflegten Grabfeldes in der Satzung aufzunehmen.

Es handelt sich um folgende Änderungen:

- § 10 Abs. 2

Im neuen gärtnerisch gepflegten Grabfeld gibt es künftig die Möglichkeit, sich in einem Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab oder in exklusiven Urnenwahlgräbern bestatten zu lassen. Außerdem wurde das Kinderreihengrab in der Übersicht aufgenommen. Diese Tatbestände wurden daher in Abs. 2 Ziffer 8 bis 11 eingefügt.

- § 13

Zur Heilung eines Formfehlers bei der Satzungsänderung vom 15. April 2009 wurde der § 13 erneut aufgenommen, um Rechtssicherheit bezüglich der Satzung zu haben.

- §§ 13a und 13b

Die Paragraphen wurden neu aufgenommen, um die Grabarten des gärtnerisch gepflegten Urnengrabfeldes zu definieren.

- § 14a Abs. 2 Nr. 3

Hier gab es eine redaktionelle Änderung. Die Firma Gießerei Gebrüder Schneider GmbH wurde durch einen allgemeinen Wortlaut geändert.

Die Änderungssatzung einschließlich des Gebührenverzeichnisses lag den Gemeinderäten zur Entscheidung vor.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Änderung der Friedhofssatzung.

Die Änderungssatzung ist an anderer Stelle in diesem Mitteilungsblatt abgedruckt.

### **89. Bekanntgabe**

#### **Breitbandausbau**

Bürgermeister Vogl berichtete, dass die Gemeinde einen positiven Förderbescheid für die Zuwendung von Beratungsleistungen nach 3.3 der Richtlinie zur Förderung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland bekommen wird. Sobald der Förderbescheid da ist, möchte die Gemeinde die Firma tkt teleconsult GmbH mit den Beratungsleistungen beauftragen.

Der Gemeinderat nahm die Auftragserteilung einstimmig zustimmend zur Kenntnis.

**Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am Freitag, 23. September 2016 statt.**